

Hauptsatzung der Stadt Lich im Landkreis Gießen

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 142), hat die Stadtverordnetenversammlung Lich am 23.06.1981 folgende Hauptsatzung (geändert am 14.03.1984, am 08.05.1985, am 19.02.1992, am 30.06.1993, am 22.07.1993, am 29.04.1997, am 01.11.2006, am 12.12.2007, am 02.05.2011, am 21.05.2014, am 28.04.2021, am 14.07.2021, am 16.11.2022), am 15.02.2023 beschlossen:

§ 1 Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind 7 Stellvertreter/innen zu wählen.

§ 2 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 9.

§ 3 Ehrenbürgerrecht / Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann durch die Stadtverordnetenversammlung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger/innen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete/r	=	Stadtältester
Stadtrat/Stadträtin	=	Ehrenstadtrat/-stadträtin
Bürgermeister/in	=	Ehrenbürgermeister/in
Ortsbeiratsmitglied	=	Ehrenortsbeiratsmitglied
Ausländerbeiratsmitglied	=	Ehrenausländerbeiratsmitglied

Seniorenbeiratsmitglied = Ehrenseniorenbeiratsmitglied
Sonstige Ehrenbeamte/innen = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigem Verhalten entziehen.

§ 4 Ortsbeirat

- (1) Für die Kernstadt Lich sowie für die Stadtteile Bettenhausen, Birklar, Eberstadt, Kloster Arnburg, Langsdorf, Muschenheim, Nieder-Bessingen und Ober-Bessingen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO in der jeweils geltenden Fassung errichtet.
- (2) Als Abgrenzung gelten die ursprünglichen Grenzen der ehemaligen selbständigen Gemeinden.
- (3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht

in der Kernstadt Lich	aus	11 Mitgliedern
im Stadtteil Bettenhausen	aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Birklar	aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Eberstadt	aus	7 Mitgliedern
im Stadtteil Kloster Arnburg	aus	3 Mitgliedern
im Stadtteil Langsdorf	aus	9 Mitgliedern
im Stadtteil Muschenheim	aus	7 Mitgliedern
im Stadtteil Nieder-Bessingen	aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Ober-Bessingen	aus	5 Mitgliedern.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine für alle Ortsbeiräte geltende Geschäftsordnung.

§ 4a Ausländerbeirat

- (1) Gemäß §§ 84 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 20.05.1992 wird in Lich ein Ausländerbeirat gebildet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Eine Briefwahl findet statt.
- (4) Näheres regelt die Satzung über den Ausländerbeirat.

§ 5

Bild- und Tonübertragung im Internet

Die öffentlichen Sitzungen der Gremien der Stadt Lich können im Internet als Bild- und Tonübertragung (Livestream) zugänglich gemacht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Lich.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem dieses den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten nach § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Die Stadt Lich macht nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan genehmigt ist oder das Anzeigeverfahren durchgeführt wird. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7
Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Lich finden ab dem Haushaltsjahr 2007 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a) bis 114u) HGO.

§ 8
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lich, den 03.07.1981

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister

Die Hauptsatzung der Stadt Lich vom 23.06.1981 wurde am 07.07.1981 im „Licher Anzeiger“ bekannt gemacht. Sie ist somit am 08.07.1981 in Kraft getreten.

Lich, den 10.07.1981

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister

Folgende Änderungen traten bisher in Kraft:

1. Änderung zum 31.03.1984
2. Änderung zum 08.06.1985
3. Änderung zum 26.02.1992
4. Änderung zum 09.07.1993
5. Änderung zum 30.07.1993
6. Änderung zum 23.05.1997
7. Änderung zum 22.06.2007
8. Änderung zum 21.12.2007
9. Änderung zum 13.05.2011
10. Änderung zum 06.06.2014
11. Änderung zum 07.05.2021
12. Änderung zum 23.07.2021
13. Änderung zum 02.12.2022
14. Änderung zum 10.03.2023